























































































































































Zu Nummer 5 Artikel 4 Absatz 3 – neu – (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Mit dem Verwenden unbestimmter Rechtsbegriffe nutzt der Bundesgesetzgeber bewusst offene Formulierungen, die dem Rechtsanwendenden eine Wertung des Einzelfalls ermöglichen und es zulassen, unterschiedliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Diese Auslegung obliegt dem örtlichen Träger, unabhängig davon, ob bereits die den örtlichen Träger unterstützenden Empfehlungen des überörtlichen Trägers vorliegen.

Schutzkonzepte sind in vielen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe bereits Standard. Für ihre Entwicklung gibt es gute Grundlagen. Mit einem zeitnahen Inkrafttreten wird auf eine zeitnahe Umsetzung der Konzeptentwicklung hingewirkt. Vor dem Hintergrund des breiten Spektrums vorliegender Schutzkonzepte hält die Bundesregierung die Weiterentwicklung und Etablierung der Schutzkonzepte im Sinne der Gesetzesvorgaben im zeitlich vorgesehenen Rahmen für leistbar.

Die Bundesregierung hält es nach Abwägung mit dem Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz nicht für angemessen, die bestehende rechtliche Schutzlücke noch länger aufrecht zu erhalten. Schutzkonzepte tragen wesentlich dazu bei, Risiken wie Abhängigkeitsverhältnisse und Machtmissbrauch zu vermindern und die Aufdeckung von Taten zu erleichtern.

Zu Nummer 6 Zum Gesetzentwurf allgemein

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 4b) verwiesen.